

RS UVS Steiermark 1993/04/27 30.2-2/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1993

Rechtssatz

Eine schuldhafte Verletzung des § 7 Abs 2 StVO, bei Gegenverkehr am rechten Fahrbahnrand zu fahren, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, setzt voraus, daß der Lenker den Gegenverkehr zum Tatzeitpunkt tatsächlich wahrnimmt bzw rechtzeitig wahrnehmen kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at